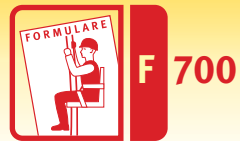


Anzeige der Inbetriebnahme eines hochziehbaren Personenaufnahmemittels



An die Berufsgenossenschaft/Unfallkasse

Firmenstempel:

Betr.: Betrieb von hochziehbaren Personen- aufnahmemitteln

Entsprechend der DGUV Regel 101-005 Hoch-
ziehbare Personenaufnahmemittel (bisher
BGR/GUV-R 159) zeigen wir hiermit die beab-
sichtigte Personenbeförderung an und machen
dazu folgende Angaben.

Angaben zur Einsatzstelle:

Bezeichnung und Betriebsort: _____

Art der Einsatzstelle: _____

Art der Arbeiten, für welche die Personenbeförde-
rung erforderlich ist: _____

Beginn der Personenbeförderung: _____

Ende der Personenbeförderung: _____

Angaben zum Hebezeug:

Hersteller: _____

Typ: _____ Baujahr: _____

Fabrik-Nr.: _____

Für Krane:

Nachweis der Sachverständigenprüfung
und Mängelbeseitigung als Anlage
beigefügt ja/nein

Nachweis der Sachkundigenprüfung (zur
Prüfung befähigte Person) und Mängel-
beseitigung als Anlage beigefügt ja/nein

Für Winden:

Bescheinigung der Bauartprüfung oder Sachver-
ständigenprüfung als Anlage beigefügt ja/nein

Nachweis der Sachkundigenprüfung (zur
Prüfung befähigte Person) und Mängel-
beseitigung als Anlage beigefügt ja/nein

Angaben zum Personenaufnahmemittel:

Hersteller: _____

Typ: _____ Baujahr: _____

Fabrik-Nr.: _____

☐ Arbeitskorb ☐ Personenförderkorb
☐ Arbeitsbühne ☐ Arbeitssitz ☐ Sonstiges

Nachweis der Bauartprüfung oder Sachverstän-
digenprüfung als Anlage beigefügt ja/nein

Nachweis der Sachkundigenprüfung (zur
Prüfung befähigte Person) und Mängel-
beseitigung als Anlage beigefügt ja/nein

Liegt für das Personenaufnahmemittel bezie-
hungsweise für die gesamte Einrichtung eine
Bescheinigung über die Bauartprüfung oder
Sachverständigenprüfung nicht vor, müssen eine
Zeichnung und eine geprüfte statische Berech-
nung diesem Schreiben als Anlage beigegeben
werden. Bei erneutem Einsatz eines solchen
Personenaufnahmemittels genügt der Hinweis
auf die vorhergehende Einsatzstelle.

Erklärung

Die DGUV Regel 101-005 Hochziehbare Personen-
aufnahmemittel (bisher BGR/GUV-R 159) wird
eingehalten und ist dem Aufsichtführenden aus-
gehändigt.

Es sind folgende, von der DGUV Regel 101-005 Hoch-
ziehbare Personenaufnahmemittel abweichende
sicherheitstechnische Regelungen vorgesehen:

(Firmenstempel)

Mitglieds-Nr.: _____

Sachbearbeiter/in: _____

Unterschrift: _____